# Herausgabe und Einsichtnahme in Behandlungsunterlagen

Immer wieder treten Patienten an den behandelnden Zahnarzt heran und fordern die Einsichtnahme in ihre Patientenunterlagen bzw. dessen Herausgabe. Sei es, dass sie mit dem Ergebnis einer zahnärztlichen Behandlung nicht zufrieden sind und die Unterlagen für eine Schadensersatzklage haben wollen, oder dass sie einfach einen anderen Zahnarzt konsultieren wollen, weil sie z. B. umgezogen sind.

## Herausgabeverlangen

Oftmals werden in diesem Zusammenhang vom Zahnarzt die Originalunterlagen herausverlangt. Ein Verlangen auf Herausgabe der Behandlungsunterlagen im Original ist grundsätzlich zurückzuweisen, denn ein Anspruch auf Aushändigung oder Zusendung der Original-Patientendokumen-tation besteht nicht. Die Patientenunterlagen stehen im Eigentum des Zahnarztes und dienen letztendlich der Beweissicherung des Zahnarztes.

Patienten haben jedoch gemäß § 630g Abs. 2 BGB Anspruch auf Aushändigung von elektronischen Abschriften ihrer Patientenunterlagen.

Eine erste Kopie der Patientenakte ist der Patientin und dem Patienten grundsätzlich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies entschied der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 26.10.2023 (AZ: c 307/22). In der Regel gilt das unabhängig davon, ob der Anspruch auf Einsicht in die Patienten-unterlagen begründet wird und aus welchem Grund die Patientenakte verlangt wird. Damit soll die Ausübung der Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung erleichtert werden.
Etwas anderes kann nur gelten, wenn das Verlangen der Patientin oder des Patienten auf Einsicht in die Patientenakte rechtsmissbräuchlich ist. Dies kann zum Beispiel dann angenommen werden, wenn die Patientin oder der Patient wiederholt und exzessiv kostenlos Einsicht in die Patientenakte verlangen.

Obwohl die Röntgenbilder Eigentum des Zahnarztes sind, besteht eine gesetzliche Pflicht zur Herausgabe derselben: Gemäß § 85 Abs. 3 Ziffer 3 Strahlenschutzgesetz sind Röntgenbilder sowie Aufzeichnungen, digitale Bilddaten und die sonstigen Untersuchungsdaten einem weiterbehandelnden Zahnarzt vorübergehend zu überlassen. Auf diese Weise kann eine erneute Strahlenbelastung vermieden werden, zwischenzeitliche Veränderungen können erkannt werden. Wünscht sich der Patient/ die Patientin eine Abschrift der Aufzeichnungen, so hat der Zahnarzt ihm/ihr diese gem. § 85 Abs. 3 Satz 3 Strahlenschutzgesetz ebenfalls zu überlassen.

Bei der Weitergabe der Aufzeichnungen im Original an den weiterbehandelnden Zahnarzt sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlungen der Aufzeichnungen, die möglichst postalisch oder mit verschlüsselten elektronischen Versand erfolgen sollte. Weiter sollte in geeigneter Weise auf die Pflicht zur Rückgabe der Aufzeichnungen und Röntgenbilder an den Aufbewahrungspflichtigen hingewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch einen Hinweis im Anschreiben und Unterschrift unter einer Eingangsquittung umgesetzt werden.

**Einsichtnahme**

Das Recht auf Selbstbestimmung und die personale Würde des Patienten gebietet es, jedem Patienten gegenüber seinem Zahnarzt grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen einzuräumen. Das Einsichtsrecht bedeutet zunächst, dass der betreffende Patient Anspruch darauf hat, die Behandlungsunterlagen in der Zahnarztpraxis einzusehen und sich Kopien davon anzufertigen.

Das Einsichtsrecht besteht allerdings nicht unbeschränkt. Gemäß § 630g Abs. 1 BGB ist das Einsichtsrecht dann beschränkt, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist vom Zahnarzt jedoch zu begründen.

**Herausgabe oder Einsichtnahme durch Dritte**

Soweit Patienten einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben, ist auch dieser berechtigt die entsprechenden Patientenunterlagen im Original einzusehen bzw. die Übersendung von elektronischen Abschriften gegen Erstattung der Kosten zu verlangen. Allerdings hat der Rechtsanwalt dem Zahnarzt eine Vollmacht und eine Schweigepflichtentbindungserklärung vorzulegen. Auf die Herausgabe der Behandlungsunterlagen im Original hat der Rechtsanwalt im Regelfall keinen Anspruch.

Eine Übersendung von elektronischen Abschriften der Patientendokumentation an Private Krankenversicherungen kommt nur bei ausdrücklicher Einwilligung des Patienten und einer damit verbundenen schriftlichen Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht und der der Erstattung der Kosten in Betracht. Auf die Herausgabe der Behandlungsunterlagen im Original hat weder der Patient, noch die Private Krankenversicherung Anspruch.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg hat ein Zahnarzt einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen seine zahnärztlichen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.

Soweit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, kann das Gericht nach der Zivilprozessordnung die Vorlage der Behandlungsunterlagen im Original anordnen.

Bei einer vorübergehenden Herausgabe der Behandlungsunterlagen im Original ist jedoch dringend anzuraten vorher Kopien der Patientenakte einschließlich der Röntgenbilder anzufertigen.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle